Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1908.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1838., betreffend die Form und Wirkung der Kündigung ~~Ost- und Westpreußischer~~ Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zinskoupons.

Die Konvertirung der Pommerschen Kourant-Pfandbriefe und die von der Landschaft beschlossene Einrichtung, statt der bisherigen Zinsscheine zu den Pfandbriefen Zinskoupons von 4 zu 4 Jahren auszugeben, hat das Bedürfniß einzelner Berichtigungen des dortigen Landschaftsreglements veranlaßt, über welche Ich auf Ihren Bericht vom 12. v. M. Nachstehendes bestimme:

1) Wie es bereits bei der allgemeinen Kündigung der Pommerschen Kourant-Pfandbriefe zum Zwecke ihrer Konvertirung geschehen ist, so sollen künftig auch alle andere von der Landschaft ausgehende Kündigungen zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob solche im Privatinteresse bepfandbriefter Gutsbesitzer oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Eine solche Bekanntmachung wird fernerhin durch Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz und durch Aushängung an den Börsen zu Stettin und Berlin bewirkt. Ob und in welchen andern öffentlichen Blättern die Insertion sonst noch zu bewirken seyn möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

2) Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem nächsten Zinstermine vor dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Zinsscheines oder Koupons die Kündigung schriftlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, den gekündigten Pfandbrief unverzüglich an das landschaftliche Depositorium abzuliefern. Ist die besondere Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinsscheines oder Koupons innerhalb der ersten 6 Wochen desjenigen Zinstermins, welcher dem Fälligkeitstermine des gekündigten Pfandbriefes vorhergeht, nicht geschehen, so muß dies in dem nächstfolgenden Zinstermine nachgeholt werden. Zum Beweise der besonderen Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinsscheines oder Koupons genügt eine, von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

3) Die Zinsscheine der vierprozentigen Pfandbriefe werden sogleich bei der Kündigung im Zinstermine angehalten. Die zu den konvertirten Pfandbriefen ausgegebenen, noch nicht fälligen Koupons müssen mit dem Pfandbriefe

(Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1838.)

briefe zugleich eingeliefert werden. Ueber die Einlieferung der Pfandbriefe, der dazu gehörigen Zinsscheine und der noch laufenden Koupons werden dem Präsentanten Rekognitionen ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber im nächsten Zinstermine der Kapital-Betrag nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird.

4) Wird ein von der Landschaft zur baaren Einlösung gekündigter Pfandbrief nicht 6 Wochen vor der zu Johannis oder zu Weihnachten eintretenden Verfallzeit, also für den Johannistermin nicht bis zum 15. Mai, sowie für den Weihnachtstermin nicht bis zum 15. November eingereicht, und hiedurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt, so hat der Gläubiger sich einen, für ihn daraus entstehenden Zinsenverlust selbst beizumessen.

5) Auf einen vierprozentigen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange der zugehörige Zinsschein nicht mit eingereicht, oder, wenn er abhänden gekommen, amortisirt worden ist.

6) Werden die noch nicht fälligen Zinskoupons zu den konvertirten oder neu auszufertigenden Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitals-Zahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Koupons in Abzug, um ihn an die Präsentanten derselben zahlen zu können.

7) Kann die nach der Bestimmung zu 2. zu erlassende besondere Bekanntmachung nicht stattfinden, weil der Zinsschein oder der fällige Koupon nicht präsentirt wird und der Inhaber des Pfandbriefes etwa nicht sonst bekannt ist, so muß sofort und spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins die Kündigung zum nächst folgenden Termine durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt werden. Mit einer solchen öffentlichen Bekanntmachung wird die Verwarnung verbunden, daß der Inhaber, wenn er den Pfandbrief nicht innerhalb 6 Wochen nach dem Anfange der nächsten Zinszahlung (resp. nach dem 25. Juni oder 2. Januar) einreicht, mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefwerths nur an die Landschaft werde verwiesen werden. Kommt der Pfandbrief bis zum Präsentationstermine nicht zum Vorscheine, so setzt die General-Landschaftsdirektion die Präklusion fest, auf deren Grund die Löschung im Hypothekenbuche erfolgt, wenn der Besitzer solche fordert. Wird der aufgekündigte Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöst, sondern gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht, so wird dieser auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten Pfandbriefes ad depositum der Landschaft genommen, welches auch mit demjenigen Pfandbriefe, der im Falle der Einlösung durch Baarzahlung aus dem baaren Gelde, nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots, angeschafft worden ist, und mit dem etwanigen Geldüberschusse geschieht. Ist die Kündigung geschehen, um die Einlösung durch Baarzahlung zum Zwecke der Konvertirung oder nach dem wegen allmähliger Tilgung der

Pfand-

Pfandbriefe festgestellten Operationsplane zu bewirken, so wird an Stelle des vernichteten Pfandbriefes ein nach Meiner Order vom 10. Dezember v. J. auszufertigender Pfandbrief eingetragen und dieser für Gefahr und Rechnung des Inhabers des vernichteten Pfandbriefs ad depositum der Landschaft genommen. In solchem Falle treffen den Letztern außer den Kosten des Aufgebots auch die Kosten der Umschreibung des vernichteten Pfandbriefes.

8) Reicht der bekannte Inhaber eines abzulösenden Pfandbriefes, ungeachtet der erfolgten öffentlichen und besonderen Bekanntmachung (Nr. 1. und 2.) den ihm gekündigten Pfandbrief in dem zur Einlösung bestimmten Termine nicht ein, so wird nach den unter Nr. 7. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

9) Kann die Zahlung nicht Statt haben, weil der Pfandbrief oder der Zinsschein eines vierprozentigen Pfandbriefes zu gehöriger Zeit nicht eingereicht ist (cf. Nr. 4. 5.), so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keinen Anspruch auf Zinsen; auch kann er solche demnächst nur nach dem Zinssatze konvertirter Pfandbriefe von $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ Prozent fordern. Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapitalbetrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

10) Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief, und zwar einen vierprozentigen mit dem dazu gehörigen Zinsscheine, eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, denselben aber sodann, wie im Falle zu 9, nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$prozentige Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

11) Die neuen Serien der von 4 zu 4 Jahren auszugebenden Zinskoupons werden der Regel nach dem Inhaber des letzten Koupons (des Stichkoupons) ausgehändigt. Wenn aber der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Stichkoupons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant jedoch sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts, an das Depositorium desselben auszuliefern. Dem Inhaber des Pfandbriefes steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Koupons berechtigt sey; dem Inhaber des Stichkoupons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob. Hat der Inhaber des Stichkoupons ihn bei der Zinsenerhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Land-

Landschaftskasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichkoupon weder im Zinsen-Erhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschaftskasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritte des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Ich beauftrage Sie, diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(No. 1909.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1838., betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zinskoupons.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die in Meinem heutigen Erlasse an Sie enthaltenen Bestimmungen, einzelne, durch die Konvertirung der Pfandbriefe herbeigeführte Berichtigungen des Pommerschen Landschafts-Reglements, namentlich wegen der Form und Wirkung der Pfandbriefs-Kündigungen, und wegen Emission der Zinskoupons betreffend, auch für das Ost- und Westpreußische Pfandbrief-System von den beiden Landschaften, jedoch mit folgenden Maaßgaben, in Anwendung gebracht werden sollen:

1) Zu 1. Die Bekanntmachung der Kündigungen durch Aushang an den Börsen wird zu Berlin, und außerdem zu Danzig wegen der Westpreußischen und zu Königsberg wegen der Ostpreußischen Pfandbriefe Statt haben.

2) Was zu 2. und an einigen anderen Stellen wegen der Zinsscheine verordnet ist, findet keine Anwendung auf die Preußischen Kredit-Systeme.

Zu 11. Wie die hierin erlassenen Bestimmungen rücksichtlich der Aushändigung neuer Zinskoupons an die Präsentanten der Stich-Koupons oder an die Pfandbriefs-Eigenthümer bei dem Westpreußischen Systeme bereits in Kraft sind, so soll es hierbei auch bei der Ausgabe der künftighin auszufertigenden Zinskoupons sein Verbleiben behalten. Was die Zinskoupons der Ostpreußischen Pfandbriefe betrifft, so hat es rücksichtlich der Koupons von vierprozentigen Pfandbriefen bei Meiner Order vom 18. Oktober v. J. sein Bewenden. Wegen der zu den konvertirten oder neu ausgefertigten Pfandbriefen auszugebenden Zinskoupons soll nach Meiner gegenwärtigen Order verfahren werden. Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß gleichzeitig mit Meinem, die Pommersche Landschaft betreffenden Befehle vom heutigen Tage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.